

Philosophische Bibliothek · BoD

Edmund Husserl  
Erfahrung und Urteil

Meiner









EDMUND HUSSERL

ERFAHRUNG UND  
URTEIL

Untersuchungen zur  
Genealogie der Logik

Redigiert und herausgegeben von  
LUDWIG LANDGREBE

FELIX MEINER VERLAG  
HAMBURG

## PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 280

Im Digitaldruck »on demand« hergestelltes, inhaltlich mit der 7. Aufl. von 1999 identisches Exemplar. Wir bitten um Verständnis für unvermeidliche Abweichungen in der Ausstattung, die der Einzelfertigung geschuldet sind. Weitere Informationen unter: [www.meiner.de/bod](http://www.meiner.de/bod).

### Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-1352-5

ISBN eBook: 978-3-7873-2546-7

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1999. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

[www.meiner.de](http://www.meiner.de)

# INHALT

Vorbemerkung des Verlages .....	XIX
Vorwort des Herausgebers .....	XXI

Edmund Husserl  
ERFAHRUNG UND URTEIL

## EINLEITUNG. SINN UND UMGRENZUNG DER UNTERSUCHUNG

§ 1. Das prädikative Urteil als zentrales Thema in der Genealogie der Logik	1
§ 2. Die traditionelle Bestimmung und Vorzugs- stellung des prädikativen Urteils und ihre Pro- bleme	4
§ 3. Die Doppelseitigkeit der logischen Thematik. Das Evidenzproblem als Ausgangspunkt der subjektiv gerichteten Fragestellungen und seine Überspringung in der Tradition	7
§ 4. Die Stufen des Evidenzproblems. Gegenständ- liche Evidenz als Vorbedingung möglichen evidenten Urteilens	11
§ 5. Der Rückgang von der Urteilevidenz auf gegenständliche Evidenz.	
a) Bloßes Urteilen als intentionale Modifika- tion evidenten Urteilens	14
b) Mittelbare und unmittelbare Evidenzen und die Notwendigkeit des Rückgangs auf die schlicht unmittelbaren Erkenntnisse	17
c) Die unmittelbaren, „letzten“ Urteile be-	

	zogen auf Individuen als letzte Gegenstände-worüber (letzte Substrate)	18
§ 6.	Erfahrung als Evidenz individueller Gegenstände. Theorie der vorprädikativen Erfahrung als erstes Stück der genetischen Urtheilstheorie	21
§ 7.	Welt als universaler Glaubensboden für jede Erfahrung einzelner Gegenstände vorgegeben	23
§ 8.	Die Horizontstruktur der Erfahrung; typische Vorbekanntheit jedes einzelnen Gegenstandes der Erfahrung	26
§ 9.	Die Welt als Horizont aller möglichen Urteils-substrate. Der dadurch bedingte Charakter der traditionellen Logik als Weltlogik	36
§ 10.	Der Rückgang auf die Evidenz der Erfahrung als Rückgang auf die Lebenswelt. Abbau der die Lebenswelt verhüllenden Idealisierungen	38
§ 11.	Die Ursprungsklärung des Urteils und Genealogie der Logik im Gesamthorizont der transzendentalen, phänomenologisch-konstitutiven Problematik	45
§ 12.	Der Ansatz der Einzelanalysen. Die Unterscheidung schlichter und fundierter Erfahrungen und die Notwendigkeit des Rückgangs auf die schlichtesten Erfahrungen	51
§ 13.	Der allgemeine Begriff des Urteils und des Gegenstandes. Urteil als Feststellung	59
§ 14.	Die Notwendigkeit des Ausgangs der Analysen von der äußeren Wahrnehmung und dem Wahrnehmungsurteil und die Begrenzung der Untersuchung	66



# I. ABSCHNITT. DIE VORPRÄDIKATIVE (REZEPTIVE) ERFAHRUNG

## 1. Kapitel. Die allgemeinen Strukturen der Rezeptivität.

§ 15. Übergang zur Analyse der äußeren Wahrnehmung	73
§ 16. Das Feld passiver Vorgegebenheiten und seine assoziative Struktur	74
§ 17. Affektion und Ichzuwendung. Rezeptivität als niederste Stufe ichlicher Aktivität	79
§ 18. Aufmerksamkeit als Ichtendenz	84
§ 19. Die erfahrende Ichtendenz als „Interesse“ am Erfahrenen und ihre Auswirkung im „Tun“ des Ich	86
§ 20. Engerer und weiterer Begriff von Interesse	91
§ 21. Die Hemmung der Tendenzen und der Ursprung der Modalisierungen der Gewißheit	93
a) Der Ursprung der Negation	94
b) Das Zweifels- und Möglichkeitsbewußtsein	99
c) Problematische Möglichkeit und offene Möglichkeit	105
d) Der Doppelsinn der Rede von Modalisierung	109

## II. Kapitel. Schlichte Erfassung und Explikation

§ 22. Die Stufen der betrachtenden Wahrnehmung als Thema der weiteren Analysen	112
§ 23. Die schlichte Erfassung und Betrachtung.	
a) Die Wahrnehmung als immanent-zeitliche Einheit. Das Noch-im-Griff-behalten als Passivität in der Aktivität des Erfassens	116
b) Verschiedene Weisen des Im-Griff-behaltens und dessen Unterschied gegenüber der Retention	120

- § 24. Das explizierende Betrachten und die explikative Synthesis.
- a) Die explikative Synthesis als Ursprungsort der Kategorien „Substrat“ und „Bestimmung“ und die Aufgabe ihrer Analyse 124
  - b) Explikative Deckung als besondere Weise von Synthesis der Überschiebung 128
  - c) Das Im-Griff-behalten bei der Explikation gegenüber dem Im-Griff-behalten bei schlichter Erfassung 130
  - d) Explikation und Mehrheitserfassung 134
- § 25. Der habituelle Niederschlag der Explikation. Das Sich-einprägen 136
- § 26. Die Explikation als Verdeutlichung des horizontmäßig Antizipierten und ihr Unterschied gegenüber der analytischen Verdeutlichung 139
- § 27. Ursprüngliche und nicht-ursprüngliche Vollzugsweisen der Explikation. Explikation in der Antizipation und in der Erinnerung 143
- § 28. Die mehrschichtige Explikation und die Relativierung des Unterschiedes von Substrat und Bestimmung 147
- § 29. Absolute Substrate und absolute Bestimmungen und der dreifache Sinn dieser Unterscheidung 151
- § 30. Selbständige und unselbständige Bestimmungen. Der Begriff des Ganzen 160
- § 31. Die Erfassung von Stücken und von unselbständigen Momenten 163
- § 32. Die unselbständigen Momente als Verbindungen und als Eigenschaften.
- a) Mittelbare und unmittelbare Eigenschaften 167
  - b) Der prägnante Begriff der Eigenschaft und ihr Unterschied gegenüber der Verbindung 168

### III. Kapitel. Die Beziehungserfassung und ihre Grundlagen in der Passivität

- |  |     |
|--|-----|
| § 33. Horizontbewußtsein und beziehendes Betrachten  | 171 |
| § 34. Allgemeine Charakteristik des beziehenden Betrachtens.   |     |
| a) Kollektives Zusammennehmen und beziehendes Betrachten   | 174 |
| b) Die Umkehrbarkeit des beziehenden Betrachtens und das „fundamentum relationis“  | 177 |
| c) Beziehen und Explizieren  | 178 |
| § 35. Frage nach dem Wesen der Beziehung begründenden Einheit  | 179 |
| § 36. Die passive (zeitliche) Einheit der Wahrnehmung  | 181 |
| § 37. Die Einheit der Erinnerung und ihre Trennung von der Wahrnehmung   | 184 |
| § 38. Notwendiger Zusammenhang der intentionalen Gegenstände aller Wahrnehmungen und positionalen Vergegenwärtigungen eines Ich und einer Ichgemeinschaft auf Grund der Zeit als der Form der Sinnlichkeit | 188 |
| § 39. Übergang zur Quasi-positionalität. Die Zusammenhangslosigkeit der Phantasieanschauungen  | 195 |
| § 40. Zeiteinheit und Zusammenhang in der Phantasie durch Zusammenschluß der Phantasien zur Einheit einer Phantasiewelt. Individuation nur innerhalb der Welt wirklicher Erfahrung möglich                 | 200 |
| § 41. Das Problem der Möglichkeit anschaulicher Einheit zwischen Wahrnehmungs- und Phantasiegegenständen eines Ich   | 203 |
| § 42. Die Möglichkeit der Herstellung eines an-  |     |

	schaulichen Zusammenhanges zwischen allen in einem Bewußtseinsstrom konstituierten Gegenständlichkeiten durch Assoziation.	
	a) Die zeitliche Einheit aller Erlebnisse eines Ich	204
	b) Die doppelte Funktion der Assoziation für den Zusammenhang des positionalen Bewußtseins	207
	c) Die anschauliche Einigung von Wahrnehmungs- und Phantasieanschauungen auf Grund der Assoziation und der weiteste Begriff von Einheit der Anschauung	211
§ 43.	Verbindungs- und Vergleichungsbeziehungen.	
	a) Die Vergleichungsbeziehungen als reine Wesensbeziehungen („Ideenrelationen“)	214
	b) Die Konstitution der wichtigsten Verbindungsbeziehungen (Wirklichkeitsbeziehungen)	216
	c) Engere und weitere Begriffe von Einheit der Anschauung	220
	d) Die formale Einheitsbildung als Grundlage der formalen Relationen	222
§ 44.	Analyse der vergleichenden Betrachtung. Gleichheit und Ähnlichkeit	223
§ 45.	Totale und partiale Ähnlichkeit (Ähnlichkeit-in-bezug-auf)	227
§ 46.	Beziehungsbestimmungen und Kontrastbestimmungen („absolute Eindrücke“)	229

## II. ABSCHNITT. DAS PRÄDIKATIVE DENKEN UND DIE VERSTANDESGEGENSTÄNDLICHKEITEN

1. Kapitel. Die allgemeine Struktur der Prädikation und die Genesis der wichtigsten kategorialen Formen

§ 47.	Das Erkenntnisinteresse und seine Auswirkung in den prädikativen Leistungen	231
-------	---	-----

- § 48. Das erkennende Handeln parallelisiert mit dem praktischen Handeln 235
- § 49. Der Sinn der Stufenscheidung der objektivierenden Leistungen. Überleitung zu den konstitutiven Analysen 239
- § 50. Die Grundstruktur der Prädikation.
- a) Die Zweigliedrigkeit des prädikativen Prozesses 242
  - b) Die doppelte Formenbildung in der Prädikation 247
  - c) Das Urteil als Urzelle des thematischen Zusammenhangs prädikativer Bestimmung und der Sinn seiner Selbständigkeit 250
- § 51. Die der einfach fortschreitenden Explikation entsprechenden Urteilsformen.
- a) Das fortlaufende Bestimmen 255
  - b) Die Bestimmung in der Form des „und so weiter“ 257
  - c) Das identifizierend anknüpfende Bestimmen 259
- § 52. „Ist“-Urteil und „Hat“-Urteil.
- a) Der Explikation nach selbständigen Teilen entspricht die Form des „Hat“-Urteils 261
  - b) Die Substantivierung unselbständiger Bestimmungen und die Umwandlung des „Ist“-Urteils in ein „Hat“-Urteil 263
- § 53. Das Urteilen auf Grund der beziehenden Betrachtung. Absolute und relative Adjektivität 265
- § 54. Der Sinn der Unterscheidung von bestimmendem und beziehendem Urteilen 267
- § 55. Der Ursprung der Attribution aus der ungleichmäßigen Verteilung des Interesses auf die Bestimmungen.

a) Die Gliederung in Haupt- und Nebensatz	270
b) Die attributive Form als Modifikation der Satzform	272
c) Die attributive Anknüpfung auf der Bestimmungsseite	275
§ 56. Konstitution von logischem Sinn als Ergebnis der prädikativen Leistungen für den Substratgegenstand	276
§ 57. Der Ursprung des Identitätsurteils	280
II. Kapitel. Die Verstandesgegenständlichkeiten und ihr Ursprung aus den prädikativen Leistungen	
§ 58. Übergang zu einer neuen Stufe prädikativer Leistungen. Die Vorkonstitution des Sachverhaltes als kategorialer Gegenständlichkeit und sein „Entnehmen“ durch Substantivierung	282
§ 59. Schlicht gebbare Gegenstände als „Quellen“ von Sachlagen. Sachlage und Sachverhalt	285
§ 60. Unterscheidung von Sachverhalt und vollem Urteilssatz	288
§ 61. Die Menge als weiteres Beispiel einer Verstandesgegenständlichkeit; ihre Konstitution in erzeugender Spontaneität	292
§ 62. Verstandesgegenständlichkeiten als Quellen von Sachlagen und Sachverhalten; Unterscheidung von syntaktischen und nicht-syntaktischen Verbindungen und Relationen	296
§ 63. Der Unterschied der Konstitution von Verstandesgegenständlichkeiten und Gegenständen der Rezeptivität	299
§ 64. Die Irrealität der Verstandesgegenständlichkeiten und ihre Zeitlichkeit.	
a) Die immanente Zeit als Gegebenheitsform	

aller Gegenständlichkeiten überhaupt	303
b) Die Zeitlichkeit der realen Gegenständlichkeiten. Gegebenheitszeit und objektive (Natur-)Zeit	305
c) Die Zeitform der irrealen Gegenständlichkeiten als Allzeitlichkeit	309
d) Die Irrealität der Verstandesgegenständlichkeiten bedeutet nicht Gattungsgemeinheit	314
§ 65. Die Unterscheidung von realen und irrealen Gegenständlichkeiten in ihrer umfassenden Bedeutung. Die Verstandesgegenständlichkeiten der Region der Sinngegenständlichkeiten (Vermeintheiten) zugehörig	317
III. Kapitel. Der Ursprung der Modalitäten des Urteils	
§ 66. Einleitung. Die Modalitäten des prädikativen Urteils als Modi der Ich-Entscheidung (aktiven Stellungnahme)	325
§ 67. Die Leermodifikationen des Urteils als Motive für Modalisierung	329
a) Die in den Antizipationen der Erfahrung begründeten Leermodifikationen und Modalisierungen	331
b) Die aus der Sedimentierung ursprünglich gebildeter Urteile entspringenden Leermodifikationen	334
§ 68. Der Ursprung der Urteilsstellungen aus der Kritik der leeren Vermeinungen. Kritik auf Bewährung (Adäquation) gerichtet	339
§ 69. Urteilsvermeintes als solches und wahrer Sachverhalt. Inwiefern der Sachverhalt eine Sinngegenständlichkeit ist	343
§ 70. Die Evidenz der Gegebenheit der Sachver-	

	halte analog der Evidenz der zugrundeliegen- den Substratgegenständlichkeiten	345
§ 71.	Die Urteilsstellungen als Anerkennung oder Verwerfung. Anerkennung als Aneignung und ihre Bedeutung für das Streben nach Selbsterhaltung	347
§ 72.	Das Problem der „Qualität“ des Urteils; das negative Urteil keine Grundform	352
§ 73.	Existenzialurteil und Wahrheitsurteil als Ur- teilsstellungen höherer Stufe mit modifi- ziertem Urteilssubjekt	354
§ 74.	Unterscheidung der Existenzialprädikationen von den Wirklichkeitsprädikationen. a) Der Ursprung der Wirklichkeitsprädika- tion	359
	b) Existenzialprädikationen auf Sinne, Wirk- lichkeitsprädikationen auf Sätze als Sub- jekte gerichtet	361
§ 75.	Wirklichkeitsprädikationen und Existenzial- prädikationen keine bestimmenden Prädika- tionen	363
§ 76.	Übergang zu den Modalitäten im engeren Sinne. Zweifel und Vermutung als aktive Stellungen	365
§ 77.	Die Modi der Gewißheit und der Begriff der Überzeugung. Reine und unreine, präsum- ptive und apodiktische Gewißheit	368
§ 78.	Frage und Antwort. Fragen als Streben nach Urteilsentscheidung	371
§ 79.	Die Unterscheidung von schlichten Fragen und Rechtfertigungsfragen	375



### III. ABSCHNITT. DIE KONSTITUTION DER ALLGEMEINGEGENSTÄNDLICHKEITEN UND DIE FORMEN DES ÜBERHAUPT-URTEILENS

- § 80. Der Gang der Betrachtungen 381
- I. Kapitel. Die Konstitution der empirischen Allgemeinheiten.
- § 81. Die ursprüngliche Konstitution des Allgemeinen.
- a) Die assoziative Synthesis des Gleichen mit dem Gleichen als Grund der Abhebung des Allgemeinen 385
- b) Das Allgemeine konstituiert in erzeugender Spontaneität. Individualurteil und generelles Urteil 388
- c) Teilhabe an der Identität des Allgemeinen und bloße Gleichheit 392
- § 82. Die empirischen Allgemeinheiten und ihr Umfang. Die Idealität des Begriffs 394
- § 83. Die empirisch-typische Allgemeinheit und ihre passive Vorkonstitution.
- a) Die Gewinnung der empirischen Begriffe aus der Typik der natürlichen Erfahrungsapperzeption 398
- b) Wesentliche und außerwesentliche Typen. Wissenschaftliche Erfahrung führt zur Herausstellung der wesentlichen Typen 402
- § 84. Stufen der Allgemeinheit.
- a) Die konkrete Allgemeinheit als Allgemeines der Wiederholung völlig gleicher Individuen. Selbständige und abstrakte, substantivische und adjektivische Allgemeinheiten 403
- b) Die höherstufigen Allgemeinheiten als Allgemeinheiten auf Grund bloßer Ähnlichkeit 404

§ 85. Sachhaltige und formale Allgemeinheiten	407
II. Kapitel. Die Gewinnung der reinen Allgemeinheiten durch die Methode der Wesenserschauung	
§ 86. Zufälligkeit der empirischen Allgemeinheiten und apriorische Notwendigkeit	409
§ 87. Die Methode der Wesenserschauung.	
a) Freie Variation als Grundlage der Wesenserschauung	410
b) Die Beliebigkeitsgestalt des Prozesses der Variantenbildung	412
c) Das Im-Griff-behalten der ganzen Variationsmannigfaltigkeit als Grundlage der Wesenserschauung	413
d) Das Verhältnis der Wesenserschauung zur Erfahrung von Individuellem. Der Irrtum der Abstraktionslehre	414
e) Kongruenz und Differenz in der überschiebenden Deckung der Variationsmannigfaltigkeiten	418
f) Variation und Veränderung	419
§ 88. Der Sinn der Rede von der „Erschauung“ der Allgemeinheiten	421
§ 89. Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Ausschaltung aller Seinssetzungen zwecks Gewinnung der reinen Allgemeinheit	422
§ 90. Reine Allgemeinheit und apriorische Notwendigkeit	426
§ 91. Der Umfang der reinen Allgemeinheiten.	
a) Die Allheit des reinen Begriffsumfangs bietet keine individuelle Differenzierung	429
b) Möglichkeitsdifferenzierung und Wirklichkeitsdifferenzierung	430
§ 92. Der Stufenbau der reinen Allgemeinheiten und die Gewinnung der obersten konkreten Gat-	

	tungen (Regionen) durch Variation von Ideen	432
§ 93.	Die Schwierigkeiten der Gewinnung oberster Gattungen, gezeigt an der Gewinnung der Region „Ding“	
	a) Die Methode der Herstellung des zu variierenden Exempels	437
	b) Das Problem der Gewinnung der vollen Konkretion. Abstrakte und konkrete Wesensbetrachtung	441
III. Kapitel. Die Urteile im Modus des Überhaupt		
§ 94.	Übergang zur Betrachtung der Überhaupt-Modifikationen des Urteilens als der höchsten Stufe spontaner Leistungen	443
§ 95.	Der Ursprung der Überhaupt-Modifikation aus dem Gleichgültigwerden der individuellen Diesheiten	444
§ 96.	Das partikuläre Urteil.	
	a) Das partikuläre Urteil als Inexistenzialurteil. Partikularität und Zahlbegriff	446
	b) Das partikuläre Urteil als Modifikation des bestimmten Urteils	448
	c) Partikuläre Phantasieurteile als apriorische Existenzialurteile	449
§ 97.	Das universelle Urteil.	
	a) Der Ursprung des universellen Überhaupt aus der partikulären Modifikation	451
	b) Das Allheitsurteil	454
	c) Die Gewinnung apriorischer Möglichkeiten im universellen Phantasieurteil	
§ 98.	Zusammenfassung	458

## Beilage I.

Das Erfassen eines Inhaltes als „Tatsache“  
und der Ursprung der Individualität. Zeit-  
modi und Urteilsmodi 460

## Beilage II.

Die Evidenz der Wahrscheinlichkeitsbehauptung. — Kritik der Humeschen Auffassung 472

Namenregister 479

Sachregister 479

## VORBEMERKUNG DES VERLAGES

Edmund Husserl hatte sich in seinem Werk *Formale und transzendente Logik* das Ziel gesetzt, nicht nur den inneren Sinn, die Gliederung und Zusammengehörigkeit all dessen nachzuweisen, was bis in unsere Zeit an logischen Problemen behandelt wurde, sondern zugleich die Notwendigkeit einer phänomenologischen Durchleuchtung der gesamten logischen Problematik darzutun. Ein Hauptstück der analytisch-deskriptiven Untersuchungen, die diesem Zwecke dienen, bildet das Werk *Erfahrung und Urteil*, das die „erste geschlossene Darstellung der phänomenologischen Erkenntnistheorie aus dem Gesichtspunkt der genetischen Phänomenologie darstellt. Wie Husserl bereits in *Formale und transzendente Logik* ankündigt, soll hiermit die genetische Zurückführung der höchststufigen Leistungen des Denkens auf ihre Fundierung in den Akten geleistet werden, die auf konkret Individuelles gerichtet sind. Husserl will in seiner Theorie der vorprädikativen Erfahrung aufzeigen, auf welche Weise die eigentliche, prädikative Erkenntnis schon auf dieser Stufe vorgeprägt ist, [und den Nachweis führen, daß] auch die Logik – deren ‚analytische‘ Geltung Kant noch fraglos annahm – eine Theorie der Erfahrung“ brauche (D. Lohmar, Zu der Entstehung und den Ausgangsmaterialien von Edmund Husserls Werk *Erfahrung und Urteil*, in: Husserl Studies 13, S. 31 f., 1996).

Das Buch *Erfahrung und Urteil* entstand aus Husserls Bestreben, in der Zusammenarbeit mit Schülern und Mitarbeitern neuartige Wege zur literarischen Auswertung des Ertrages seiner Forschungen zu finden, dessen Fülle zu bewältigen er allein sich nicht imstande sah. So beauftragte er Ludwig Landgrebe 1928 mit der Zusammenstellung eines ersten, 1929/30 eines zweiten Entwurfs auf der Grundlage der zum Problembereich gehörenden Manuskripte und 1935 schließ-

lich mit der endgültigen redaktionellen Ausarbeitung des Textes von *Erfahrung und Urteil*, in der sich Landgrebe (vgl. auch sein ‚Vorwort des Herausgebers‘ im vorliegenden Band) jedoch eng an den Wortlaut der von ihm verwendeten Manuskripte gehalten hat. Dies bestätigt auch die von Dieter Lohmar 1996 vorgelegte Untersuchung (s. o.) anhand der von Landgrebe herangezogenen Quellen, die zudem eindeutige Hinweise darauf gefunden hat, „daß die letzte Fassung des Haupttextes (§§ 15–98) von Husserl zusammen mit Landgrebe redigiert wurde und daher als autorisiert angesehen werden kann“ (ebd. S. 34). Die erste Drucklegung des Buches erfolgte kurz nach dem Tode Husserls im Jahre 1938 im Academia-Verlag, Prag. Mit Ausnahme einiger Exemplare, die bereits nach England versandt worden waren, wurde die gesamte Auflage während des Krieges vernichtet. So konnte das Buch erst nach Kriegsende der deutschen Leserschaft zugänglich gemacht werden.

Mit der vierten Auflage 1972 hat das Werk seine Aufnahme in die ‚Philosophische Bibliothek‘ gefunden. „Es kam hierbei darauf an, es in derjenigen Gestalt wieder abzu drucken, in der es der Öffentlichkeit seit [dem Erstdruck] bekannt geworden ist. Daher wurde auch das ‚Vorwort des Herausgebers‘ zum Erstdruck von 1938 unverändert übernommen. Es gehört zum historischen Bestand des Werkes. Nur der erste Absatz wurde 1948 der 1. Auflage des Neudrucks hinzugefügt.“ So Ludwig Landgrebe in seinem Vorwort zur 4. Auflage, das der vorliegenden 7. Auflage, ebenso wie das Nachwort von Lothar Eley, nicht mehr beigegeben wurde. In allen anderen Teilen blieb der Text dieser Ausgabe gegenüber der 6. Auflage von 1985 unverändert.

## VORWORT DES HERAUSGEBERS

*Die Drucklegung des vorliegenden Werkes erfolgte ursprünglich gleich nach dem Tode Edmund Husserls im Jahre 1938 im Academia-Verlag, Prag. Unmittelbar nach ihrem Abschluß, im Frühjahr 1939, wurde der Verlag infolge der Annexion der Tschechoslowakei aufgelöst, so daß das Werk nicht mehr in den Buchhandel gelangte. Die ganze Auflage blieb in Prag liegen und wurde dann während des Krieges eingestampft — ausgenommen 200 Exemplare, die noch im Jahre 1939 an den Verlag Allen & Unwin, London, geschickt werden konnten und in England und den U.S.A. verkauft wurden. So entstand die paradoxe Situation, daß das Buch dort, wenn auch in beschränktem Umfang, verbreitet, besprochen und zitiert wurde, während es für den kontinentaleuropäischen Leserkreis so gut wie unbekannt geblieben ist. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, dasselbe in seiner ursprünglichen Gestalt auf photo-mechanischem Wege neu zu drucken, damit dieses eigentlich schon vor 8 Jahren erschienene Werk nun endlich den Weg in die Öffentlichkeit finden kann.*

*Seine Redaktion und Veröffentlichung gründete sich auf einen Auftrag Edmund Husserls, der bis zuletzt das Fortschreiten der Arbeit mitverfolgte. Es war ihm nicht mehr vergönnt gewesen, selbst noch, wie beabsichtigt, ein Geleitwort voranzuschicken und die Drucklegung zu erleben. Die Aufgabe, das zur Einführung Nötige zu sagen, mußte daher dem Herausgeber zufallen.*

*Husserl hatte sich in der „Formalen und transzendentalen Logik“ (1929) das Ziel gestellt, nicht nur den inneren Sinn, die*

*Gliederung und Zusammengehörigkeit all dessen nachzuweisen, was bis auf unsere Tage an logischen Problemen im weitesten Umfange behandelt wurde, sondern zugleich die Notwendigkeit einer phänomenologischen Durchleuchtung der gesamten logischen Problematik darzutun. Ein Hauptstück der analytisch-deskriptiven Untersuchungen, die dem Ziele einer solchen phänomenologischen Begründung der Logik dienen, wird hier vorgelegt. Die „Formale und transzendente Logik“ war gedacht als die allgemeine prinzipielle Einleitung zu diesen konkreten (bereits damals entworfenen) Einzelanalysen; seit dem Erscheinen jenes Werkes ist jedoch ein so langer Zeitraum verstrichen, daß sie nicht mehr einfach als seine Fortsetzung und Durchführung auftreten können. Das um so weniger, als die Fortschritte, die Husserl seitdem in seinen systematischen Besinnungen gemacht hatte, vieles von den Ergebnissen jenes Buches in neuem Lichte erscheinen lassen. Die vorliegende Schrift mußte daher die Gestalt eines in sich selbständigen Werkes erhalten. Zu diesem Zwecke wurde ihr eine ausführliche Einleitung vorangestellt; sie dient einerseits der Rückbeziehung des Sinnes der ganzen Analysen auf die letzte Entwicklungsphase des Husserlschen Denkens, von deren Ergebnissen manches Wichtige in seiner letzten Schrift „Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Phänomenologie“ (Philosophia, Bd. I., 1936) veröffentlicht wurde, andererseits der Zusammenfassung derjenigen Grundgedanken der „Formalen und transzendentalen Logik“, die für das Verständnis des Ansatzes der Einzelanalysen maßgebend sind.*

*Es ist selbstverständlich, daß mit einer solchen Wiederholung einiger Gesichtspunkte der „Formalen und transzendentalen Logik“ im Rahmen der Einleitung nicht der Anspruch gemacht werden kann, in Kürze die Prinzipienfragen der phänomenologischen Logik noch einmal überzeugend zu be-*



antworten. Eine wirklich durchschlagende Einführung in ihre Eigenart und ihren Sinn bedarf der Ausführlichkeit jenes Buches, dessen Studium durch eine kurze Zusammenfassung nicht ersetzt werden kann. Die diesbezüglichen Teile der Einleitung dienen mehr einem kurzen Hinweis und werden daher, wie auch anderes in ihr, dem mit der Phänomenologie noch weniger vertrauten Leser manche Schwierigkeiten bereiten. Für ihn wird es sich empfehlen, bei der ersten Lektüre über diese hinwegzulesen und zugleich zu den ohne weiteres für sich verständlichen Einzelanalysen überzugehen. Erst nach dem Studium des ganzen Werkes möge er auf die Einleitung nochmals zurückgreifen und dabei zugleich die „Formale und transzendente Logik“ heranziehen. Als Durchführung eines wesentlichen Teiles des in der Logik abgesteckten Programmes wird die vorliegende Schrift zugleich zu deren besserem Verständnis dienen, wie andererseits der tiefere Sinn der hier durchgeführten Einzelanalysen sich erst bei Hinzuziehung der „Logik“ erschließen kann.

Um den Charakter des vorliegenden Werkes zu verstehen, bedarf es eines Hinweises auf seine Entstehungsgeschichte. Angesichts des ständig wachsenden Bestandes an Entwürfen und Forschungsmanuskripten beschäftigte Husserl in den beiden letzten Jahrzehnten seines Lebens in steigendem Maße das Problem, in der Zusammenarbeit mit Schülern und Mitarbeitern neuartige Wege zur literarischen Auswertung des Ertrages seiner Forschungen zu finden, dessen Fülle zu bewältigen er allein sich nicht imstande sah. So wurde ich 1928 von Husserl — damals sein Assistent — beauftragt, die zum Problembereich der transzendenten Logik gehörigen Manuskripte zusammenzustellen, aus dem Stenogramm abzuschreiben und den Versuch ihrer

einheitlichen systematischen Anordnung zu machen. Den Leitfaden und die Grundgedanken dafür enthielt eine vierstündige Vorlesung über „Genetische Logik“, die Husserl seit dem W. S. 1919/20 des öfters in Freiburg gehalten hatte. Sie wurde der Ausarbeitung zugrunde gelegt und zu ihrer Ergänzung eine Gruppe älterer Manuskripte aus den Jahren 1910—1914, sowie Teile aus anderen Vorlesungen der 20er Jahre hinzugezogen. Der so zustandegekommene Entwurf sollte die Grundlage für eine Publikation bilden, deren letzte Redaktion Husserl sich selbst vorbehalten hatte. Dazu kam es aber nicht: aus einer kleinen Abhandlung über den Sinn der transzendental-logischen Problematik, die ich dieser Ausarbeitung als Einleitung vorangestellt hatte, erwuchs Husserl im Bestreben sie zu ergänzen unter der Hand, in wenigen Monaten des Winters 1928/29 niedergeschrieben, die „Formale und transzendente Logik“. Sie erschien zunächst für sich und losgelöst von der Ausarbeitung, zu der sie den Auftakt bilden sollte und deren Einleitung sozusagen ihre Keimzelle gebildet hatte.

Dieser neuartigen Durchleuchtung des Gesamtzusammenhangs der logischen Problematik mußte eine neuerliche Überarbeitung des von mir zusammengestellten Entwurfes Rechnung tragen, wobei nicht nur der Gehalt seiner Einzelanalysen durch Rückbeziehung auf die bereits erschienene „Formale und transzendente Logik“ vertieft, sondern zugleich auch inhaltlich erweitert wurde. Dieser zweite, 1929/30 abgefaßte Entwurf der vorliegenden Schrift kam in folgender Weise zustande: zugrunde lag der erste (bereits vor Niederschrift der „Formalen und transzendentalen Logik“ hergestellte) Entwurf, der von Husserl selbst mit Randbemerkungen und ergänzenden Zusätzen versehen worden war. Sie mußten zunächst berücksichtigt und dann noch weitere ergänzende Manuskripte — zumeist aus den Jahren

1919 – 1920 — hinzugezogen werden. Meine Aufgabe war es dabei, aus diesem Material unter Bezugnahme auf die in der „Formalen und transzendentalen Logik“ festgelegten prinzipiellen Grundlinien einen einheitlichen, systematisch zusammenhängenden Text herzustellen. Da die Unterlagen dafür von ganz verschiedener Beschaffenheit waren — einerseits der bereits von Husserl selbst revidierte erste Entwurf, andererseits die neu hinzugezogenen Manuskripte aus verschiedenen Zeiten und von verschiedener Beschaffenheit, teils bloß kurze, fragmentarisch skizzierte Analysen enthaltend, teils in sich geschlossene, aber ohne ausdrücklichen Hinblick auf einen übergeordneten Zusammenhang hingeschriebene Einzelstudien — mußten sie von mir nicht nur stilistisch und terminologisch aneinander angeglichen und möglichst auf das gleiche Niveau gebracht werden; es mußten auch die fehlenden Überleitungen dazu geschrieben, die Gliederung in Kapitel und Paragraphen samt den zugehörigen Überschriften eingefügt werden; ja vielfach, wo die Analysen in den Manuskripten nur skizzenhaft angedeutet, eventuell überhaupt lückenhaft waren, mußte das Fehlende ergänzt werden. Das geschah in der Weise, daß meine Eingriffe und Hinzufügungen mit Husserl vorher mündlich erörtert wurden, so daß auch dort, wo sich der Text nicht direkt auf den Wortlaut der Manuskripte stützen konnte, doch in ihm nichts enthalten war, was sich nicht wenigstens auf Husserls mündliche Äußerungen und seine Billigung stützen konnte. Auch dieser zweite (1930 abgeschlossene) Entwurf des vorliegenden Werkes wurde dann von Husserl selbst mit Anmerkungen versehen, in der Absicht, baldigst ihm die endgültige Fassung für den Druck zu verleihen. Andere dringende Arbeiten kamen ihm dazwischen und ließen schließlich das Vorhaben aus seinem Gesichtskreis verschwinden.

Erst 1935 wurde es durch die Unterstützung des Prager philosophischen Cercles möglich, erneut darauf zurückzukommen. Husserl erteilte mir nunmehr unter Verzicht auf eine eigenhändige Fertigstellung die Vollmacht, unter eigener Verantwortung die letzte Hand an den Text zu legen. Dabei waren nicht nur die Anmerkungen zu berücksichtigen, die Husserl selbst zu dem zweiten Entwurf gemacht hatte; auch die Anordnung des Ganzen wurde gestrafft und noch durchsichtiger gestaltet. Neu hinzugefügt wurden ferner die Partien über Urteilsmodalitäten — ein Problemzusammenhang, der zwar auch in der erwähnten Vorlesung über Genetische Logik behandelt, aber nicht in die früheren Entwürfe aufgenommen worden war. Vor allem aber wurde jetzt erst die Einleitung entworfen mit ihrer Darstellung des Gesamt-sinnes der Untersuchungen. Sie ist teils freie Wiedergabe von Gedanken aus Husserls letzter veröffentlichter Schrift „Die Krisis...“, und aus der „Formalen und transzendentalen Logik“, teils stützt sie sich auf mündliche Erörterungen mit Husserl und teils auf Manuskripte aus den Jahren 1919—1934. Auch der Entwurf dieser Einleitung wurde mit Husserl selbst noch durchgesprochen und von ihm in seinem wesentlichen Gehalt und Gedankengang gebilligt.

In Anbetracht der komplizierten Entstehungsgeschichte dieser Schrift, ihrer mehrfachen und vielschichtigen Überarbeitung dürfte es selbstverständlich sein, daß ihr Text nicht an dem Maßstab philologischer Akribie gemessen werden kann. Es wäre technisch völlig unmöglich, in ihm zu scheiden, was Wortlaut der zugrundeliegenden (ausnahmslos stenographierten) Originalmanuskripte, was Wiedergabe mündlicher Äußerungen Husserls und was (freilich von ihm gebilligte) Hinzufügung des Bearbeiters ist. Auf die Frage, ob unter diesen Umständen die Schrift überhaupt als ein Husserlsches Originalwerk zu gelten hat, kann nur erwidert werden, daß sie als im

*Ganzen von Husserl selbst autorisierte Ausarbeitung anzusehen ist. Das sagt, sie ist Ergebnis einer Zusammenarbeit gänzlich eigener Art, die ungefähr so charakterisiert werden kann, daß der Gedankengehalt, sozusagen das Rohmaterial, von Husserl selbst stammt — nichts ist darin, was einfach vom Bearbeiter hinzugefügt wäre oder schon seine Interpretation der Phänomenologie in sich schliesse — daß aber für die literarische Fassung der Bearbeiter die Verantwortung trägt.*

*Die Anregung zu dem Titel „Erfahrung und Urteil“ entstammt der Aufschrift auf einem Manuskript von 1929, das Grundfragen der phänomenologischen Logik behandelt.*

*Eine Sonderstellung nehmen die beiden am Schluß angefügten Beilagen ein. Bei ihnen handelt es sich um den einfachen, nur stilistisch geglätteten Abdruck von Originalmanuskripten, die in sich geschlossene Betrachtungen enthalten und daher nicht ohne Opferung wesentlicher Teile ihres Gehaltes in den übrigen Text hätten eingearbeitet werden können. Sie wollen nicht als bloße Anhängsel, sondern als wesentliche Ergänzungen zu den betreffenden Teilen des Textes genommen sein. Die I. Beilage stammt aus den Jahren 1919 oder 1920, die II. ist ein Paragraph aus dem Entwurf zur Neugestaltung der VI. Logischen Untersuchung von 1913, der nicht zum Abschluß und zur Veröffentlichung kam.*

*Schließlich sei allen denen der wärmste Dank ausgesprochen, die zum Zustandekommen dieser Veröffentlichung beigetragen haben: der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, die 1928 — 1930 durch ihre Beihilfe meine Teilnahme an den Arbeiten Husserls ermöglichte, dem Prager philosophischen Cercle und der Rockefellerstiftung, deren Unterstützung der endgültige Abschluß und die ursprüngliche Drucklegung zu verdanken ist, endlich dem Verlag Claassen & Goverts, der den jetzigen Neudruck des*

*Werkes übernommen hat. Herrn Dr. Eugen Fink, Freiburg i. B., bin ich für seine Beratung bei der letzten Fassung des Textes und insbesondere bei der Gestaltung der Einleitung aufs höchste verpflichtet.*

*Ludwig Landgrebe*

EDMUND HUSSERL  
ERFAHRUNG UND URTEIL





## EINLEITUNG

\*

### SINN UND UMGRENZUNG DER UNTERSUCHUNG

\*

#### § 1. Das prädikative Urteil als zentrales Thema in der Genealogie der Logik.

Die folgenden Untersuchungen gelten einem Ursprungsproblem. Mit der Ursprungsklärung des prädikativen Urteils wollen sie einen Beitrag zur Genealogie der Logik überhaupt liefern. Die Möglichkeit und Notwendigkeit eines solchen Vorhabens und der Sinn der Ursprungsfragen, die hier zu stellen sind, bedürfen vor allem der Erörterung. In dieser Ursprungsklärung, die weder ein Problem der „Geschichte der Logik“ im üblichen Sinne noch ein solches der genetischen Psychologie zum Thema hat, soll das Wesen des auf seinen Ursprung befragten Gebildes aufgehellert werden. Eine Wesensklärung des prädikativen Urteils auf dem Wege der Erforschung seines Ursprungs ist also die Aufgabe.

Wenn durch sie das Problem der Genealogie der Logik überhaupt gefördert werden kann, so hat das seinen Grund darin, daß im Zentrum der formalen Logik, so wie sie historisch geworden ist, der Begriff des prädikativen Urteils, der Apophansis steht. Sie ist in ihrem Kerne apophantische Logik, Lehre vom Urteil und seinen „Formen“. Daß sie ihrem

ursprünglichsten Sinne nach nicht nur das ist, sondern daß in einer voll ausgebauten formalen Logik, die dann als formale mathesis universalis die formale Mathematik in sich einbegreift, der formalen Apophantik gegenübersteht die formale Ontologie, die Lehre vom Etwas überhaupt und seinen Abwandlungsformen, von Begriffen also wie Gegenstand, Eigenschaft, Relation, Vielheit u. dgl., und daß in der traditionellen logischen Problematik immer schon Fragen aus beiden Gebieten behandelt wurden, das sei hier nur erwähnt; die schwierigen Probleme, die das Verhältnis von formaler Apophantik und formaler Ontologie betreffen, ihre korrelative Zusammengehörigkeit, ja innere Einheit, angesichts deren ihre Trennung sich als bloß vorläufige, gar nicht auf Unterschieden der Gebiete, sondern bloß der Einstellungen beruhende erweist, können hier nicht noch einmal behandelt werden.<sup>1)</sup> Nur so viel sei gesagt, daß alle die kategorialen Formen, die das Thema der formalen Ontologie bilden, den Gegenständen im Urteilen zuwachsen; schon der Leerbegriff „etwas überhaupt“, in dem Gegenstände überhaupt logisch gedacht werden, tritt nirgends sonst als im Urteil auf,<sup>2)</sup> und ebenso ist es mit seinen Abwandlungsformen: „So gut Eigenschaft eine im Urteil zunächst unselbständig auftretende Form bezeichnet, die „nominalisiert“ die Substratform Eigenschaft ergibt, so tritt im pluralen Urteilen der Plural auf, der „nominalisiert“, zum Gegenstand im ausgezeichneten Sinne umgestaltet — dem des Substrates, des ‚Gegenstandes-worüber‘ — die Menge ergibt.“<sup>3)</sup> Das gleiche wäre für alle anderen Begriffe, die in der formalen Ontologie auftreten, zu zeigen. Mit Rücksicht darauf kön-

---

<sup>1)</sup> Vgl. dazu E. Husserl, *Formale und transzendente Logik*, Halle (Saale) 1929 (im folgenden kurz zitiert als „Logik“), I. Abschn., 4. und 5. Kap.

<sup>2)</sup> a. a. O., S. 98.

<sup>3)</sup> a. a. O., S. 95.

nen wir sagen, daß der Lehre vom Urteil nicht nur aus historischen, sondern auch aus sachlichen Gründen eine zentrale Stellung in der gesamten formal-logischen Problematik zukommt.

Mit dieser Feststellung soll nicht einer Wesensbestimmung dessen vorgegriffen werden, was im weitesten und umfassendsten Sinne unter „Logik“ und „logisch“ zu verstehen ist. Vielmehr kann dieser umfassende Wesensbegriff erst das Endergebnis der phänomenologischen Aufklärung und Ursprungserforschung des Logischen sein, wie sie in der „Formalen und transzendentalen Logik“ begonnen und hinsichtlich ihrer prinzipiellen Fragen erörtert und in der vorliegenden Untersuchung in einem Stück durchgeführt wird. Die phänomenologische Ursprungserhellung des Logischen entdeckt, daß der Bereich des Logischen viel größer ist als der, den die traditionelle Logik bisher behandelt hat, und sie entdeckt zugleich die verborgenen Wesensgründe, denen diese Einengung entstammt — eben indem sie vor allem auf die Ursprünge des „Logischen“ im traditionellen Sinne zurückgeht. Dabei findet sie nicht nur, daß logische Leistung schon vorliegt in Schichten, in denen sie von der Tradition nicht gesehen wurde, und daß die traditionelle logische Problematik erst in einem verhältnismäßig hohen Stockwerk einsetzt, sondern vielmehr, daß gerade in jenen Unterschichten die verborgenen Voraussetzungen zu finden sind, auf Grund deren erst Sinn und Recht der höherstufigen Evidenzen des Logikers letztlich verständlich werden. Erst dadurch wird eine Auseinandersetzung mit der gesamten logischen Tradition möglich und — als weiteres Fernziel der phänomenologischen Aufklärung der Logik — die Gewinnung jenes umfassenden Begriffs von Logik und Logos. Kann so der Bereich des Logischen nicht im voraus abgesteckt werden, so bedarf doch seine phänomenologische Aufklärung eines Vorbegriffs von ihm,

der ihr überhaupt erst die Richtung weist. Dieser Vorbegriff kann nicht willkürlich gewählt werden, sondern ist eben der traditionell vorgegebene Begriff von Logik und „logisch“. <sup>1)</sup> Und in seinem Zentrum steht die Problematik des prädikativen Urteils.

## § 2. Die traditionelle Bestimmung und Vorzugsstellung des prädikativen Urteils und ihre Probleme.

Urteil, Apophansis im Sinne der Tradition ist selbst noch ein Titel, der vielerlei in sich schließt. So bedarf es vor allem einer genaueren Bestimmung dieses unseres Themas und eines Blickes darauf, was es an Problemen in sich schließt, die ihm aus der Tradition her vorgezeichnet sind (§ 2). Dann erst können wir schrittweise versuchen, eine Charakteristik der hier einzuschlagenden, vorweg als genetisch bezeichneten Methode zu gewinnen (§ 3 ff.).

Durch die ganze Tradition hindurch ziehen sich die Unterscheidungen der mannigfaltigsten „Formen“ von Urteilen, und was das „Urteil“ selbst ist, ist in der verschiedensten Weise zu fixieren versucht worden. Was aber von Anfang an, von der Aristotelischen Stiftung unserer logischen Tradition an feststeht, ist dies, daß für das prädikative Urteil ganz allgemein charakteristisch ist eine Zweigliedrigkeit: ein „Zugrundeliegendes“ (ὑποκείμενον), worüber ausgesagt wird, und das, was von ihm ausgesagt wird: κατηγορούμενον; nach anderer Richtung, hinsichtlich seiner sprachlichen Form unterschieden als ὄνομα und ῥῆμα. Jeder Aussagesatz muß aus diesen beiden Gliedern bestehen.<sup>2)</sup> Darin liegt: jedes Urteilen setzt voraus, daß ein Gegenstand vorliegt, uns vorgegeben,

<sup>1)</sup> Zur Sinnesklärung der logischen Tradition vgl. Logik, Einleitung, § 11 und I. Absch., A.

<sup>2)</sup> Vgl. Aristoteles, De interpr., 16a 19 und 17a 9.

worüber ausgesagt wird. Hiermit ist sozusagen ein Urmodell vorgegeben, das wir als Urteil auf seinen Ursprung zu befragen haben. Wir müssen hier ganz offen lassen, ob wir es dabei wirklich mit dem ursprünglichsten logischen Gebilde zu tun haben. Nur die Ursprungserhellung dieses traditionell als Urteil bestimmten Gebildes kann die Antwort auf diese sowie auf alle weiteren Fragen geben, die damit zusammenhängen: inwiefern ist das prädikative Urteil das bevorzugte und zentrale Thema der Logik, so daß sie in ihrem Kerne notwendig apophantische Logik, Urteilslehre ist? Ferner: was ist die Art der Verknüpfung dieser beiden Glieder, die immer schon im Urteil unterschieden wurden, inwiefern ist das Urteil Synthesis und Diairesis in eins? — ein Problem, das ständig eine Verlegenheit der Logiker bildete und bis heute nicht befriedigend gelöst ist. Was ist es, was im Urteil „verbunden“ und „getrennt“ wird? Weiters: welche der vielfältigen traditionell unterschiedenen Urteilsformen ist die ursprünglichste, d. h. diejenige, die als unterste und alle anderen fundierende vorausgesetzt und wesensnotwendig als vorliegend gedacht werden muß, damit sich auf sie andere, „höherstufige“ Formen aufbauen können? Gibt es eine Urform oder mehrere gleichberechtigt nebeneinanderstehende, und wenn es nur eine gibt, in welcher Weise lassen sich alle anderen auf sie als die ursprünglichste zurückführen? Z. B. sind bejahendes und verneinendes Urteil zwei gleichberechtigte, gleichursprünglich nebeneinanderstehende Grundformen oder hat eine von beiden den Vorzug?

Auf diese Fragen führt die traditionelle Bestimmung des Urteils. Darüber hinaus bleiben freilich noch andere Fragen offen, die auf unserem Wege der Ursprungserhellung des traditionell als Urteil Vorgegebenen nicht ohne weiteres beantwortet werden können, sondern deren Beantwortung schon Sache einer Auseinandersetzung

mit der gesamten Tradition wäre, die über den Rahmen dieser Untersuchung hinausginge. Gleichwohl seien einige der Probleme, um die es sich hier handelt, angedeutet. Seit Aristoteles gilt es als feststehend, daß das Grundschema des Urteils das kopulative Urteil, das auf die Grundform  $S$  ist  $p$  zu bringende, ist. Jedes Urteil anderer Zusammensetzung, z. B. die Form des Verbalsatzes kann nach dieser Auffassung ohne Änderung des logischen Sinnes in die der kopulativen Verknüpfung umgewandelt werden: z. B. „der Mensch geht“ ist logisch gleichwertig mit „der Mensch ist gehend“. Das „ist“ steht als Teil des  $\rho\tau\iota\alpha$ , in dem immer „die Zeit mitbezeichnet ist“, darin dem Verbum gleich.<sup>1)</sup> Es bedarf also einer genauen Einsicht in das, was in dieser kopulativen Verknüpfung vor sich geht, welcher Art Wesen und Ursprung des kopulativen prädikativen Urteils ist, bevor zu dieser Frage Stellung genommen werden kann, ob tatsächlich diese Umwandelbarkeit zu Recht besteht und der Unterschied ein bloßer Unterschied der sprachlichen Form ist, der auf keinen Unterschied logischer Sinnesleistung verweist. Sollte aber letzteres doch der Fall sein, so entstünde das Problem, wie sich die beiden Formen, der kopulative Satz einerseits und der Verbalsatz andererseits, zu einander verhalten: sind es gleichursprüngliche Sinnesleistungen, oder ist eine, und welche von beiden, die ursprünglichere? Stellt also wirklich im Sinne der Tradition die kopulative Form  $S$  ist  $p$  das Grundschema des Urteils dar? Ferner wäre die Frage nach der Ursprünglichkeit dieses Schemas dann auch im Hinblick auf die Tatsache aufzurollen, daß in ihm mit Selbstverständlichkeit das Subjekt in der Form der III. Person eingesetzt ist. Darin liegt die Voraussetzung beschlossen, daß die I. und II. Person, das Urteil in der Form des „ich bin . . .“, „du

<sup>1)</sup> Vgl. De interpr.; a. a. O. und 21b 9.

bist“ keine logische Sinnesleistung zum Ausdruck bringt, die von der im bevorzugten Grundschema „es ist...“ ausgedrückten abweiche — eine Voraussetzung, die auch erst der Prüfung bedürfte und die Frage nach der Ursprünglichkeit des traditionellen Grundschemas  $S$  ist  $p$  wieder in neuem Lichte zeigen würde.

### § 3. Die Doppelseitigkeit der logischen Thematik. Das Evidenzproblem als Ausgangspunkt der subjektiv gerichteten Fragestellungen und seine Überspringung in der Tradition.

Das Urteil, an das sich alle diese Fragen knüpfen, ist dem Logiker zunächst vorgegeben in seiner sprachlichen Ausformung als Aussagesatz und d. i. als eine Art objektives Gebilde, als etwas, das er wie anderes Seiendes auf seine Formen und Beziehungsweisen hin untersuchen kann. Erkenntnis mit ihren „logischen“ Verfahrensweisen hat schon immer ihr Werk getan, wenn wir uns logisch besinnen; wir haben schon immer Urteile gefällt, Begriffe gebildet, Schlüsse gezogen, die nun unser Erkenntnisbesitz sind, als solcher uns vorgegeben. Das heißt, das Interesse, das der anfangende Logiker an diesen Gebilden hat, ist nicht bloßes Interesse an irgendwelchen Gebilden von bestimmter Form, sondern Interesse an Gebilden, die den Anspruch machen, Niederschlag von Erkenntnissen zu sein. Die Urteile, die er auf ihre Formen hin untersucht, treten auf als prätendierte Erkenntnisse. Darin liegt: vor aller logischen Besinnung ist schon das Wissen um den Unterschied von Urteilen, die wirkliche Erkenntnis sind, denen Wahrheit zukommt, und solchen, die bloß vermeinte, bloß prätendierte Erkenntnis sind. Vor aller logischen Besinnung wissen wir schon um die Unterschiede des wahren Urteils von dem zunächst vermeintlich wahren und

nachher sich eventuell als falsch herausstellenden, des richtigen Schlusses vom Fehlschluß usw.

Ist nun der Logiker wirklich auf eine Logik im umfassenden und ernstlichen Sinne gerichtet, so geht daher sein Interesse auf die Gesetze der Formbildung der Urteile — die Prinzipien und Regeln der formalen Logik — nicht als auf bloße Spielregeln, sondern als auf solche, denen die Formbildung genügen muß, soll durch sie Erkenntnis überhaupt möglich werden.<sup>1)</sup> Sie gelten für Urteile rein ihrer Form nach, ganz abgesehen von dem materialen Gehalt dessen, was als Urteilsgegenstand, Urteils-substrat in die leere Form eingesetzt wird. So schließen sie in sich sozusagen bloß negative Bedingungen möglicher Wahrheit; ein Urteilen, das gegen sie verstößt, kann zu seinem Ergebnis niemals Wahrheit, bezw., subjektiv gesprochen, Evidenz haben; es kann kein evidenten Urteilen sein. Aber andererseits muß es, auch wenn es den Anforderungen dieser Gesetze genügt, damit noch nicht sein Ziel, die Wahrheit erreichen. Diese Einsicht zwingt zu der Frage danach, was über die formalen Bedingungen möglicher Wahrheit hinaus noch hinzukommen muß, soll eine Erkenntnistätigkeit ihr Ziel erreichen. Diese weiteren Bedingungen liegen auf der subjektiven Seite und betreffen die subjektiven Charaktere der Einsichtigkeit, der Evidenz und die subjektiven Bedingungen ihrer Erzielung. Durch die Tatsache, daß Urteile als präten-dierte Erkenntnisse auftreten, daß aber vieles von dem, was sich als Erkenntnis ausgibt, sich nachher als Täuschung erweist, und durch die daraus folgende Notwendigkeit der Kritik der Urteile auf ihre Wahrheit hin ist also der Logik von vornherein eine, freilich von der Tradition nie in ihrem tieferen Sinne durchschaute

---

<sup>1)</sup> Zum Unterschied der Wahrheitslogik von einer bloßen Analytik der Spielregeln vgl. Logik, § 33, S. 86 ff.



Doppelseitigkeit ihrer Problematik vorgezeichnet: einerseits die Frage nach den Formbildungen und ihren Gesetzmäßigkeiten, andererseits die nach den subjektiven Bedingungen der Erreichung der Evidenz. Hier kommt das Urteilen als subjektive Tätigkeit in Frage und die subjektiven Vorgänge, in denen sich die Gebilde in ihrem Auftreten bald als evidente, bald als nicht evidente ausweisen. Der Blick ist damit gelenkt auf das Urteilen als eine Leistung des Bewußtseins, in der die Gebilde mit all ihrem Anspruch, Ausdruck von Erkenntnissen zu sein, entspringen — ein Problem-bereich, den die traditionelle Logik keineswegs, wie es nötig gewesen wäre, in das Zentrum ihrer Betrachtungen gestellt hat, sondern den sie der Psychologie überlassen zu können glaubte. Dadurch scheint es von der Tradition her vorgezeichnet, daß eine auf das Urteilen und Logisches überhaupt bezogene Ursprungsfrage keinen anderen Sinn haben kann als den einer subjektiven Rückfrage im Stile genetischer Psychologie. Wenn wir es nun ablehnen, unsere genetische Problemstellung als psychologische kennzeichnen zu lassen, ja sie ausdrücklich einer psychologischen Ursprungsfrage im üblichen Sinne entgegensetzen, so bedarf das also einer besonderen Rechtfertigung, die zugleich die Eigenheit der hier durchzuführenden Ursprungsanalysen hervortreten lassen wird.

Vorgreifend ist hierzu einstweilen nur folgendes zu sagen. Eine genetische Urteilspsychologie des üblichen Sinnes ist von unserem Vorhaben einer phänomenologischen Ursprungsklärung des Urteils und dann von einer phänomenologischen Genealogie der Logik überhaupt dadurch von vornherein geschieden, daß die Probleme der Evidenz, die doch den naturgemäßen Ausgangspunkt jeder subjektiven Rückfrage in bezug auf logische Gebilde abgeben, von der Tradition niemals ernstlich überhaupt als Probleme verstanden und aufge-

griffen wurden. Von vornherein glaubte man zu wissen, was Evidenz ist, an einem Ideal absoluter, apodiktisch gewisser Erkenntnis glaubte man jede Erkenntnis messen zu können, und kam nicht auf den Gedanken, daß dieses Ideal der Erkenntnis und damit auch die Erkenntnisse des Logikers selbst, die doch diese Apodiktizität für sich in Anspruch nehmen, ihrerseits erst einer Rechtfertigung und Ursprungsbegründung bedürfen könnten. So galten die psychologischen Bemühungen nie der Evidenz selbst, weder der des geradehin Urteilenden, noch der auf die Formgesetzmäßigkeiten des Urteilens bezüglichen (apodiktischen) Evidenz des Logikers; sie stellten Evidenz nicht als Problem in Frage, sondern bezogen sich nur auf die Herbeiführung der Evidenz, die Vermeidung des Irrtums durch Klarheit und Deutlichkeit des Denkens usw., womit vielfach die Logik zu einer psychologisch bestimmten Technologie des richtigen Denkens gestempelt wurde. Es wird zu zeigen sein, wie es kein bloßer Zufall ist, daß jede subjektive Rückfrage in solche Bahnen geleitet wurde, wie vielmehr aus tiefliegenden Gründen im Horizont der psychologischen Problematik prinzipiell die eigentlichen und echten Probleme der Evidenz gar nicht auftreten konnten.

Dazu werden wir zunächst versuchen, uns von der Art dieser Probleme ein Bild zu machen (§§ 5, 6), um erst dann im Rückblick uns über die Eigenart der bei ihrer Lösung zu befolgenden Methode und ihre Tragweite Rechenschaft abzulegen (§§ 7—10) und darüber, was sie von einer psychologischen genetischen Methode prinzipiell unterscheidet, sowie über die Gründe, warum sich eine solche jener Probleme nicht bemächtigen konnte (§ 11).

#### § 4. Die Stufen des Evidenzproblems. Gegenständliche Evidenz als Vorbedingung möglichen evidenten Urteilens.

Das urteilende Tun kommt bei unserer subjektiven Rückfrage in Betracht als ein solches, das im Dienste des Strebens nach Erkenntnis steht. Erkenntnis wovon? Ganz allgemein gesprochen, Erkenntnis dessen was ist, des Seienden. Soll sich auf Seiendes das Streben nach Erkenntnis richten, das Streben von ihm auszusagen, urteilend, was es ist und wie es ist, so muß Seiendes schon vorgegeben sein. Und da Urteilen eines „Zugrundeliegenden“ bedarf, worüber es urteilt, eines Gegenstandes worüber, so muß Seiendes so vorgegeben sein, daß es Gegenstand eines Urteilens werden kann. Wo immer Urteilstätigkeit, wo immer Denktätigkeit jeder Art, ausdrücklich oder nicht, ins Spiel tritt, müssen schon Gegenstände vorstellig sein, leer vorstellig oder anschaulich selbstgegeben; alles Denken setzt vorgegebene Gegenstände voraus. Soll es aber als urteilende Tätigkeit wirklich zu seinem Ziele, zur Erkenntnis führen, das heißt, sollen die Urteile evidente Urteile sein, so genügt es nicht, daß irgendwie irgendwelche Gegenstände vorgegeben sind, und daß sich das Urteilen auf sie richtet, dabei bloß den Regeln und Prinzipien genügend, die in Hinsicht auf seine Form durch die Logik vorgezeichnet sind. Vielmehr stellt das Gelingen der Erkenntnisleistung auch seine Anforderungen an die Weise der Vorgegebenheit der Gegenstände selbst in inhaltlicher Beziehung. Sie müssen ihrerseits so vorgegeben sein, daß ihre Gegebenheit von sich aus Erkenntnis und das heißt evidenten Urteilen möglich macht. Sie müssen selbst evident, als sie selbst gegeben sein.

Die Rede von Evidenz, evidenter Gegebenheit, besagt hier also nichts anderes als Selbstgegebenheit,

die Art und Weise wie ein Gegenstand in seiner Gegebenheit bewußtseinsmäßig als „selbst da“, „leibhaft da“ gekennzeichnet sein kann — im Gegensatz zu seiner bloßen Vergegenwärtigung, der leeren, bloß indizierenden Vorstellung von ihm. Z. B. ein Gegenstand der äußeren Wahrnehmung ist evident gegeben, als „er selbst“, eben in der wirklichen Wahrnehmung im Gegensatz zur bloßen Vergegenwärtigung von ihm, der erinnernden, phantasierenden usw. Als evident bezeichnen wir somit jederlei Bewußtsein, das hinsichtlich seines Gegenstandes als ihn selbst gebendes charakterisiert ist, ohne Frage danach, ob diese Selbstgebung adäquat ist oder nicht. Damit weichen wir von dem üblichen Gebrauche des Wortes Evidenz ab, das in der Regel in Fällen verwendet wird, die richtig beschrieben solche adäquater Gegebenheit, andererseits apodiktischer Einsicht sind. Auch solche Gegebenheitsweise ist gekennzeichnet als Selbstgebung, nämlich von Idealitäten, allgemeinen Wahrheiten. Aber jede Art von Gegenständen hat **ihre** Art der Selbstgebung = Evidenz; und nicht für jede, z. B. nicht für raum-dingliche Gegenstände äußerer Wahrnehmung ist eine apodiktische Evidenz möglich. Gleichwohl haben auch sie ihre Art ursprünglicher Selbstgebung und damit ihre Art der Evidenz.

In solcher „evidenten“ Gegebenheit eines Gegenstandes braucht unter Umständen nichts von prädikativer Formung beschlossen zu sein. Ein Gegenstand als mögliches Urteilssubstrat kann evident gegeben sein, ohne daß er beurteilbar in einem prädikativen Urteil sein muß. Aber ein evidentestes prädikatives Urteil über ihn ist nicht möglich, ohne daß er selbst evident gegeben ist. Das hat zunächst für Urteile auf Grund der Erfahrung nichts Befremdliches, ja hier scheint mit dem Hinweis auf die Fundierung der prädikativen Evidenz in einer vorprädikativen nur eine Selbstverständlichkeit

ausgesprochen zu sein. Der Rückgang auf die gegenständliche, vorprädikative Evidenz bekommt aber sein Schwergewicht und seine volle Bedeutung erst mit der Feststellung, daß dieses Fundierungsverhältnis nicht nur die Urteile auf Grund der Erfahrung betrifft, sondern jedes mögliche evidente prädikative Urteil überhaupt, und damit auch die Urteile des Logikers selbst mit ihren apodiktischen Evidenzen, die doch den Anspruch machen, „an sich“ zu gelten und ohne Rücksicht auf ihre mögliche Anwendung auf einen bestimmten Bereich von Substraten. Es wird zu zeigen sein, daß auch sie keine freischwebenden „Wahrheiten an sich“ zum Inhalt haben, sondern daß sie in ihrem Anwendungsbereich bezogen sind auf eine „Welt“ von Substraten, und daß sie damit selber letztlich zurückverweisen auf die Bedingungen möglicher gegenständlicher Evidenz, in der diese Substrate gegeben sind (vgl. § 9). Sie ist die ursprüngliche Evidenz, das heißt diejenige, die vorliegen muß, wenn evidenten prädikativen Urteilen möglich sein soll. Was die fertig vorliegenden Aussagesätze zu Erkenntnis erwerben macht und ihren Anspruch auf Erkenntnis begründet, ist also nicht ihnen selbst anzusehen. Es bedarf dazu des Rückgangs auf die Weise der Vorgegebenheit der Gegenstände des Urteilens, ihre Selbstgegebenheit oder Nichtselbstgegebenheit, als die Bedingung der Möglichkeit für gelingende Erkenntnisleistung, die jedem in seiner logisch-formalen Beschaffenheit noch so untadeligen Urteilen und Urteilszusammenhang (z. B. einem Schluß) gestellt ist.

So ergeben sich für die Problematik der Evidenz zwei Stufen von Fragen: die eine betrifft die Evidenz der vorgegebenen Gegenstände selbst, bzw. ihre Bedingungen in der Vorgegebenheit, die andere das auf dem Grunde der Evidenz der Gegenstände sich vollziehende evidente prädikative Urteilen.

Die formale Logik fragt nicht nach diesen Unterschieden in der Weise der Vorgegebenheit der Gegenstände. Sie fragt nur nach den Bedingungen evidenten Urteilens, aber nicht nach den Bedingungen evidenter Gegebenheit der Gegenstände des Urteilens. Sie betritt nicht die erste der beiden Stufen möglicher Fragerichtungen, ebensowenig wie sie bisher von der Psychologie mit ihren subjektiven Rückfragen betreten wurde. Für die phänomenologische Aufklärung der Genesis des Urteilens ist aber diese Rückfrage nötig; sie macht es erst sichtbar, was hinzukommen muß über die Erfüllung der formal-logischen Bedingungen möglicher Evidenz hinaus, damit das Urteilen als eine Tätigkeit, die ihrem Wesen nach auf Erkenntnis, auf Evidenz gerichtet ist, wirklich dieses sein Ziel erreichen kann. Für sie hat die Frage nach der evidenten Gegebenheit der Gegenstände des Urteilens, der Denkinhalte, als der Voraussetzung jeglicher Urteilevidenz, sowohl der des geradehin Urteilenden als auch der auf die Formgesetzmäßigkeiten dieses Urteilens bezüglichen Evidenzen des Logikers selbst, den Vorrang. Gegenständliche Evidenz ist die ursprünglichere, weil die Urteilevidenz erst ermöglichende, und die Ursprungsklärung des prädikativen Urteils muß verfolgen, wie sich auf gegenständliche Evidenz das evidente prädikative Urteilen aufbaut; und das zunächst für die primitivsten Leistungen prädikativen Urteilens.

### § 5. Der Rückgang von der Urteilevidenz auf gegenständliche Evidenz.

- a) Bloßes Urteilen als intentionale Modifikation evidenten Urteilens.

Aber die Gegenüberstellung von gegenständlicher Evidenz, Evidenz der Gegebenheit der Urteilssubstrate, und Urteilevidenz selbst genügt in dieser Allgemeinheit

noch nicht, um zu verstehen, wo solche ursprüngliche Evidenz zu suchen ist, welcher Art sie ist, und was der Sinn dieser Ursprünglichkeit eigentlich ist. Es bedarf dazu eines Rückganges in mehreren Stufen, um wirklich zu letztursprünglichen gegenständlichen Evidenzen zu gelangen, die dann den notwendigen Ausgangspunkt für jede Ursprungsklärung des Urteils bilden müssen.

Zunächst sind uns ja vorgegeben die Aussagen, die Gebilde als prätendierte Erkenntnisse. Solange wir bei der Betrachtung der Urteile hinsichtlich ihrer bloßen Form bleiben, sind sie uns in gleicher Ursprünglichkeit vorgegeben, ob es sich dabei um wirkliche Erkenntnis oder um bloß prätendierte, bloße Urteile handelt, und wohl in viel größerem Maße um bloße Urteile. Auch in den mythischen ersten Anfängen des Erkennens geht ja das mannigfaltigste Urteilen aus Tradition jeder Form mit dem wirklich erkennenden Urteilen Hand in Hand, dieses an Fülle weit überragend. Aber sobald wir dieses mannigfach vorgegebene Urteilen verschiedenster Form nach dem Unterschiede von Evidenz, wirklicher Erkenntnis, und Nichtevidenz, bloß prätendierter Erkenntnis, bloßem Urteil befragen, genügt es nicht mehr, die vorgegebenen Urteile bloß auf ihre Form anzusehen, sie dazu bloß lesend nachzuverstehen, eigentlich urteilend nachzuurteilen; sondern wir müssen sie dazu hinsichtlich der Erkenntnisakte nachvollziehen, in denen sie als ursprüngliche Erkenntnisergebnisse geworden sind und jederzeit in Wiederholung neu werden können — werden als dieselben, die schon geworden sind und doch im „wieder“ ursprünglich werden. Suchen wir so die phänomenologische Genesis der Urteile in der Ursprünglichkeit ihrer Erzeugung auf, so zeigt es sich, daß bloßes Urteilen eine intentionale Modifikation von erkennendem Urteilen ist. Ein ursprünglich evident erzeugtes Urteil, eine Erkenntnis, die einmal in Einsich-

tigkeit ursprünglich erworben wurde, kann ja jederzeit uneinsichtig, wenn auch in Deutlichkeit reproduziert werden.<sup>1)</sup> Denken wir etwa an das erstmalige verständnisvolle Nachvollziehen eines mathematischen Lehrsatzes und sein nachheriges „mechanisches“ Reproduzieren. So gilt es allgemein, daß an sich betrachtet in jedem Bewußtseins-ich Erkenntnisse, zunächst Erkenntnisse niederster Stufe, dann höherer vorangegangen sein müssen, damit in ihrer Folge bloße Urteile möglich werden. Das sagt nicht, daß bloße Urteile in jedem Falle Erinnerungsniederschläge derselben Urteile als Erkenntnisurteile seien — auch widersinnige Einfälle, die, im Moment geglaubt, als Urteile auftreten, sind intentionale Umwandlungen vorgängiger Erkenntnisse, in welcher intentionalen Mittelbarkeit immer. So sind die unmittelbaren Urteile, gedacht als in der Unmittelbarkeit der erkennend genannten Erzeugungsweise stehend, die ursprünglichsten in der Welt des Urteilens, und zwar zunächst eines jeden einzelnen Urteilssubjektes.

Man sieht hier bereits, in welchem Sinne es sich um Fragen der Genesis handeln wird. Es ist nicht die erste (historische und im Individuum selbst in entsprechendem Sinne historische) Genesis, und nicht eine Genesis der Erkenntnis in jedem Sinne, sondern diejenige Erzeugung, durch die, wie Urteil, so Erkenntnis in ihrer Ursprungsgestalt, der der Selbstgegebenheit, entspringt — eine Erzeugung, die beliebig wiederholt immer wieder Dasselbe, dieselbe Erkenntnis ergibt. Erkenntnis ist eben wie Urteil, Geurteiltes als solches, kein reelles Moment des erkennenden Tuns, das in der Wiederholung Desselben nur ein immer wieder gleiches wäre, sondern ein in der Art „Immanentes“, daß es in der Wiederholung selbstgegeben ist als Identisches der Wiederholungen. Mit einem Worte, es ist nicht reell oder

---

<sup>1)</sup> Zur Evidenz der Deutlichkeit vgl. Logik § 16, a, S. 49 ff.



individuell Immanentes, sondern irreal Immanentes, Überzeitliches.

b) Mittelbare und unmittelbare Evidenzen und die Notwendigkeit des Rückgangs auf die schlicht unmittelbaren Erkenntnisse.

Haben wir so innerhalb der uns vorgegebenen Mannigfaltigkeit der Urteile die evidenten, in ursprünglicher Evidenz im Wieder nachvollziehbaren von den nicht evidenten und nicht zur Evidenz zu bringenden geschieden, so genügt es noch nicht, aus der Zahl der evidenten Urteile ein beliebiges Exempel zu wählen, um an ihm das Entspringen prädikativer Evidenz aus gegenständlicher, vorprädikativer Evidenz zu studieren. Vielmehr stehen ja auch die evidenten Urteile unter dem Gegensatz der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit. Die mittelbaren, z. B. die Konklusion eines Schlusses, sind Ergebnisse von Begründungen, die auf unmittelbare Erkenntnis zurückleiten. Sie sind nur wirklich als Erkenntnis aktuell, wenn der ganze Begründungszusammenhang als synthetisch einheitlicher Einheit einer aktuellen Erkenntnis ist. Nur in ihr entspringt für das mittelbar Begründete selbst ein Charakter ihm aktuell zukommender, aber eben mittelbar zukommender Erkenntnis, so daß die mittelbaren Erkenntnisse nicht für sich mit ihrem Erkenntnischarakter erzeugbar sind. Ein Folgesatz kann nur zur Evidenz (und das besagt hier: zur Evidenz der Wahrheit, nicht zur bloßen Evidenz der Deutlichkeit) gebracht werden, wenn auch die Prämissen zur Evidenz zu bringen sind und gebracht werden. So ist es also nicht beliebig, welcher Art die evidenten Urteile sind, die wir heranziehen müssen, wenn wir die Fundierung der Urteilsevidenz in gegenständlicher Evidenz verfolgen wollen. Von mittelbaren Urteilsevidenzen, mittelbaren Erkenntnissen führt kein direkter Weg zu

den sie fundierenden gegenständlichen Evidenzen, da sie ja selbst ihrerseits noch in anderen, den unmittelbaren Erkenntnissen fundiert sind. Bevor wir die Formen mittelbarer Erkenntnisse und Erkenntnisbegründungen studieren können, müssen wir also zunächst die der unmittelbaren, der schlichtesten Erkenntnisse, bezw. Erkenntnisaktivitäten studieren. Sie sind in der Erkenntnisgenesis, in der Formbildung der Erkenntniserzeugung die ursprünglichsten. Das heißt, es sind Leistungen, die schon vollzogen sein müssen, wenn die mittelbaren möglich werden sollen. Und sie sind offenbar in den ihrer Form nach einfachen Urteilen zu suchen, in denjenigen also, die nicht schon durch ihre Form, z. B. Form des Folgesatzes, sich als von anderen Urteilen abhängig erweisen hinsichtlich ihrer möglichen Begründung und Evidentmachung.

c) Die unmittelbaren, „letzten“ Urteile bezogen auf Individuen als letzte Gegenstände-worüber (letzte Substrate).

Aber auch das genügt noch nicht, daß wir auf die ihrer Form nach schlichten und unmittelbaren Urteile zurückgehen. Nicht jedes beliebige Urteil solcher einfachen Form kann in gleicher Weise dazu dienen, um an ihm die Fundierung der Urteilevidenz in gegenständlicher Evidenz zu verfolgen und zu verstehen, was eigentlich unter dem Titel gegenständlicher Evidenz zum Problem steht. Es betrifft die Weise der Vorgegebenheit der Urteilssubstrate. Aber Urteilssubstrat, Gegenstand-worüber kann alles und jedes, jedes Etwas überhaupt werden; der formale Charakter der logischen Analytik beruht ja gerade darin, daß sie nach der materialen Beschaffenheit des Etwas nicht fragt, daß für sie die Substrate nur hinsichtlich der kategorialen Form, die sie im Urteil annehmen (Subjektform, Prädik-

katform usw.), in Betracht kommen, im übrigen aber ganz unbestimmt gelassen bleiben, symbolisch angedeutet als das  $S$ , das  $p$ , was nichts anderes besagt als beliebig auszufüllende Leerstellen. Z. B. die Form des kategorischen Urteils und des näheren des adjektivisch bestimmenden sagt nichts darüber, ob Urteilssubjekt und Urteilsprädikat nicht selbst schon kategoriale Formen in ihrem Kerne enthalten; das Subjekt  $S$ , als Form verstanden, besondert sich formal ebensogut durch einen noch unbestimmten Gegenstand  $S$  wie durch „ $S$ , welches  $a$  ist“, „ $S$ , welches  $b$  ist“ oder „ $S$ , welches in Relation zu  $Q$  steht“ usw. So lassen es auch die einfachen Urteilsformen wie „ $S$  ist  $p$ “ bei der Unbestimmtheit, in der die Formalisierung die Termini beläßt, in der Vereinzelung durch wirkliche Urteile offen, ob sie in der Tat unmittelbar auf Formung von letzten Substraten zurückgehende Formen sind, oder ob sie nicht an Stelle der Termini schon Gegenstände-worüber enthalten, die ihrerseits selbst schon kategoriale Gebilde sind, und das heißt solche, die auf ein früheres Urteil verweisen, in dem ihnen diese Formbildungen zuwuchsen. Der Begriff des Gegenstandes als Etwas überhaupt, als mögliches Urteilssubstrat überhaupt genügt also in der formalen Leerheit, in der er von der formalen Logik gebraucht wird, nicht, um uns schon an ihm das studieren zu lassen, was wir gegenständliche Evidenz im Gegensatz zur Urteilevidenz nennen. Denn solche kategorialen Formungen, attributive etwa, wie sie bereits im Urteilsgegenstand enthalten sein können, verweisen ja zurück (und wie, das wird später zu verfolgen sein) auf frühere Urteile, in denen ursprünglich prädikativ diesem Gegenstand dieses Attribut zugesprochen wurde, verweisen also auf eine Evidenz, die ihrerseits selbst schon Urteilevidenz ist. Wollen wir also in den Bereich gelangen, in dem so etwas wie gegenständliche Evidenz im Gegensatz und als Voraussetzung von Urteilevidenz möglich

ist, so müssen wir innerhalb der möglichen Urteilsgegenstände, Urteilssubstrate selbst noch unterscheiden zwischen solchen, die selber schon Niederschläge früheren Urteilens mit kategorialen Formen an sich tragen, und solchen, die wirklich ursprüngliche Substrate, erstmalig in das Urteil als Substrate eintretende Gegenstände sind, letzte Substrate. Nur sie können es sein, an denen sich zeigen läßt, was ursprüngliche gegenständliche Evidenz im Gegensatz zur Urteilevidenz ist.

Was kann in bezug auf letzte Substrate evidente Gegebenheit besagen? Die formale Logik kann über ein letztes Substrat nichts weiter aussagen, als daß es kategorial noch gänzlich ungeformtes Etwas ist, ein Substrat, das noch nicht in ein Urteil eingetreten ist und in ihm eine Formung angenommen hat, das so, wie es evident, als es selbst gegeben ist, erstmalig Urteilssubstrat wird. Darin liegt aber zugleich, daß ein solches Substrat nur ein individueller Gegenstand sein kann. Denn jede, auch die primitivste Allgemeinheit und Mehrheit weist schon zurück auf ein Zusammennehmen mehrerer Individuen und damit auf eine mehr oder weniger primitive logische Aktivität, in der die Zusammengenommenen bereits eine kategoriale Formung, eine Allgemeinheitsformung erhalten. Ursprüngliche Substrate sind also Individuen, individuelle Gegenstände; und jedes erdenkliche Urteil hat letztlich Beziehung auf individuelle Gegenstände, wenn auch vielfältig vermittelt. Sind Allgemeingegenständlichkeiten seine Substrate, so weisen diese ja letztlich selbst wieder zurück auf Allgemeinheitserfassung, die sich eben auf eine Mehrheit von vorgegebenen Individuen erstreckt. Das gilt schließlich auch für die ganz unbestimmten, formal-analytischen Allgemeinheiten; denn die auf sie bezüglichen Wahrheiten sind eben Wahrheiten für einen beliebig offenen Umfang individueller Gegenstände, haben auf ihn Anwendung.

## § 6. Erfahrung als Evidenz individueller Gegenstände. Theorie der vorprädikativen Erfahrung als erstes Stück der genetischen Urteilstheorie.

Die Frage nach dem Charakter der gegenständlichen Evidenz ist also Frage nach der evidenten Gegebenheit von Individuen. Und Evidenz von individuellen Gegenständen macht im weitesten Sinne den Begriff der Erfahrung aus.<sup>1)</sup> Erfahrung im ersten und prägnantesten Sinne ist somit als direkte Beziehung auf Individuelles definiert. Daher sind die an sich ersten Urteile als Urteile mit individuellen Substraten, Urteile über Individuelles, die Erfahrungsurteile. Die evidente Gegebenheit von individuellen Gegenständen der Erfahrung geht ihnen voran, d. i. ihre vorprädikative Gegebenheit. Die Evidenz der Erfahrung wäre sonach die von uns gesuchte letztursprüngliche Evidenz und damit der Ausgangspunkt der Ursprungsklärung des prädikativen Urteils. Theorie der vorprädikativen Erfahrung, eben derjenigen, die die ursprünglichsten Substrate in gegenständlicher Evidenz vorgibt, ist das an sich erste Stück der phänomenologischen Urteilstheorie. Bei dem vorprädikativen Erfahrungsbewußtsein hat die Untersuchung einzusetzen und von ihm aus aufsteigend das Entspringen der höherstufigen Evidenzen zu verfolgen.

Dabei ist der Begriff der Erfahrung so weit zu fassen, daß darunter nicht nur die Selbstgebung individuellen Daseins schlechthin verstanden ist, also die Selbstgebung in Seinsgewißheit, sondern auch die Modalisierung dieser Gewißheit, die sich in Vermutlichkeit, Wahrscheinlichkeit usw. wandeln kann; ja nicht nur dies, sondern auch die Erfahrung im Modus des Als ob,

---

<sup>1)</sup> Vgl. Logik, S. 181 ff.